

**BADEORDNUNG
FÜR DAS STÄDTISCHE HALLENBAD
- SPORT- UND FREIZEITBAD -
UND FÜR DAS STÄDTISCHE FREIBAD WEINGARTEN**

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Hallenbad und Freibad sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weingarten. Sie dienen der Gesunderhaltung, Hygiene, Entspannung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe und Sauberkeit in den Bädern gewährleisten.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung und die auf sonstige Weise getroffenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen.
- (4) Bei Schul-, Vereins-, Bundeswehr- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden sowie Betrunkene und Personen, gegen die Hausverbot verhängt ist.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- (4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit ein Bad ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.

§ 3

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Badebereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Nackbaden (ausgenommen Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr) ist untersagt.

- (2) Die Saunaaanlage, die Dampfbäder sowie die Solarkabinen im Hallenbad sind aus hygienischen Gründen nur nackt benutzbar.

§ 4

Badbenutzung

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in die dafür aufgestellten Papierkörbe und sonstigen Abfalleimer zu werfen. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Schwimmbecken benutzen.
- (4) Im Hallenbad sind die Hinweise für die Benutzung der Dampfbäder sowie der Solarkabinen und die Saunaordnung zu beachten.
- (5) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage und den Dampfbädern nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- (7) **Nicht gestattet ist insbesondere:**
1. Herumtoben, Lärmen sowie das Spielen von Musikinstrumenten. Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräte dürfen nur mit Kopfhörer betrieben werden.
 2. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 3. Ball- und Rasenspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Fußballspielen kann vom Schwimmmeister untersagt werden.
 4. das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 5. das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Wasserbecken,
 6. das Mitbringen von Tieren,
 7. die Benutzung von Spielbällen, Schwimfflossen und ähnliches kann vom Schwimmmeister untersagt werden, sofern der Badebetrieb dadurch beeinträchtigt wird.
- (8) Das Springen ist nur von den dafür freigegebenen Startblöcken erlaubt, sowie im Freibad vom Sprungturm und erfolgt auf eigene Gefahr. In den Nichtschwimmerbecken beider Bäder sind Kopfsprünge nicht erlaubt.

§ 5

Zutritt zur Garderobe, Vorreinigung, Schwimmbecken

- (1) Der Zugang zu den Umkleidekabinen im Hallenbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- (2) Der Weg von den Umkleidekabinen zu den Kleideraufbewahrungsschränken, der Vorreinigungsraum selbst sowie der Schwimmbeckenumgang dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
- (3) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmbecken unter den Duschen den Körper gründlich zu waschen. Die Benutzung der Duschen sollte zeitlich auf das Notwendige begrenzt werden. Die Becken im Freibad dürfen nur über die Durchschreibecken und Duschen betreten werden.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Der Eintritt zum Bad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte ist übertragbar. Dies gilt nicht für Jahreskarten.
- (2) Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, welcher öffentlich bekannt gegeben wird.
- (3) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für gelöste Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Es kann in solchen Fällen ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 15,00 € erhoben werden.

§ 7

Badezeit und Kassenschluss

- (1) Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt.
- (2) Im Hallenbad ist eine Stunde vor dem Ende der allgemeinen Badezeit Kassenschluss. Im Freibad ist 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Badezeit Kassenschluss.
- (3) Bis zum Ende der Öffnungszeit haben sämtliche Badegäste das Bad zu verlassen.

§ 8

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und Abweichungen hiervon werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wertsachenaufbewahrung

Geld- und Wertsachen können in den besonderen dafür vorgesehenen Schließfächern kostenlos aufbewahrt werden.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Die Fundgegenstände werden gem. den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten und Besuchen der Bäder und ihrer Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Badepersonals. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Badegäste haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, ebenso für den Verlust von Einrichtungsgegenständen, Garderobeschlüsseln usw.

§12

Aufsicht

Das Badepersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung. Es ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen nicht nachkommen, ohne Anspruch auf Erstattung der Badegebühr aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01. Mai 1994 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	13.04.1994	14.04.1994	21.04.1994
Änderung	15.07.1996	entfällt	10.08.1996